



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Administration im Zivilschutz

17. November 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 20 IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Abrechnung der Dienstanlässe

2.1. Rechnungsführer

Für die Ausbildungsdienste und weitere Dienstleistungen bestimmt der Zivilschutzkommandant einen Rechnungsführer.

2.2. Buchführung

Die RZSO erstellt je Anlass eine Abrechnung mit der vom AfMZ festgelegten Abrechnungsnummer (Anhang 1). Diese Abrechnung umfasst minimal folgende Dokumente:

- die Teilnehmerabrechnung mit Entschädigungen;
- die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben;
- das Verzeichnis der Nichteingerückten, während des Kurses vorzeitig Entlassenen (Krankheit, Unfall...), Beurlaubten und/oder Dispensierten

Die Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen ist zu bescheinigen.

Der Rechnungsführer unterschreibt:

- die Abrechnung;
- die Belege, die sich auf die Teilnehmerabrechnung stützen.

Der Leiter Dienstanlass:

- unterschreibt die Teilnehmerabrechnung;
- unterschreibt alle Belege, die sich nicht auf die Teilnehmerabrechnung stützen;
- nimmt Einsicht in die Abrechnung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

2.3. Kontrolle

Die von der Gemeinde bestimmte Stelle revidiert die Abrechnungen.

Der kantonalen Kontrollstelle ist Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren.



2.4. Weiterleitung von Abrechnungsunterlagen

Die Abrechnungsunterlagen sind innert zehn Tagen nach Ende des Dienstes der zuständigen Stelle zuzustellen.

Die Rücklagerung ins PISA muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ende der betreffenden Schutzdienstleistung erfolgen. Dieser Vorgang wird durch die kantonale Kontrollstelle überwacht.

2.5. Abrechnungs- und Referenznummer

In Anhang 1 sind die Abrechnungs- und Referenznummer für den jeweiligen Dienstanlass definiert.

3. Amtsübergabe Zivilschutzstellenleiter / in

Die RZSO informiert die Kontrollstelle des Kantons St. Gallen bei einem Wechsel des Zivilschutzstellenleiters/in mit einer Kopie des beidseitig unterschriebenen Amtsübergabeprotokolls.

Die kantonale Kontrollstelle führt die neu gewählten Zivilschutzstellenleiter/in in die Aufgaben der Zusammenarbeit RZSO – AfMZ ein.

4. Einteilung in Kantonales Einsatz Element (KEE)

Die Einteilung von AdZS in die Formation des Kantonalen Einsatz Elementes kann folgendermassen erfolgen:

1. Neurekrutierung durch das RKZ;
 2. Ab Grundausbildung nach Absprache mit der RZSO;
 3. Nach Absprache direkt aus einer RZSO;
- Das KEE meldet den Bedarf der zuständigen regionalen Zivilschutzstelle und teilt die AdZS nach der Absprache mit dem Kommandanten der regionalen Zivilschutzorganisation in die Formationen des KEE ein.

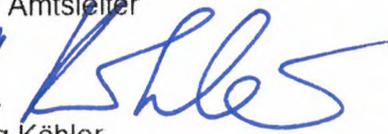
5. Rapporte

Der Zivilschutzstellenleiter / die Zivilschutzstellenleiterin nimmt an Rapporten und Weiterbildungskursen teil, die das AfMZ organisiert.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 01. Januar 2019.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter


Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 – Abrechnungs- und Referenznummern